



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR Faln-EB für das Jahr 2015, Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>Z/IX/2016/0202</b>	<b>24.05.2016</b>	<b>8</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	23.06.2016	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Empfehlung	30.06.2016	<input type="checkbox"/>
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	30.06.2016	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	30.06.2016	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss und der Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR sowie der Verwaltungsrat der VRR AöR nehmen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des ZV VRR Faln-EB zur Kenntnis und empfehlen der Verbandsversammlung des ZV VRR folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB mit einer Bilanzsumme von € 369.277.847,46 und einem Jahresfehlbetrag von € 3.930.020,10 für das Jahr 2015 fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von € 3.930.020,10 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung.

Die Verbandsversammlung erteilt den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung.

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB auf den 31. Dezember 2015 und der Lagebericht wurden gemäß §§ 19 bis 25 EigVO i.V.m. § 15 Absatz 3 der Betriebssatzung des ZV VRR Faln-EB nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresfehlbetrag beträgt T€ 3.930 und liegt um T€ 2.208 unter dem Planansatz von T€ 6.138. Grund sind Minderausgaben im Verfahren RRX, die spätere Vergabe der S-Bahn Rhein-Ruhr und geringerer Aufwand im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück.

Die Aufwendungen betragen T€ 7.076. Die bezogenen Leistungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die vergabe- und steuerrechtliche sowie technische Beratung und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR. Mit der Aufnahme weiterer Darlehen und der Aktivierung von Fahrzeugen steigen die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Erträge in Höhe von insgesamt T€ 3.146 beinhalten T€ 3.056 aus der Verpachtung der SPNV-Fahrzeuge für die Linie S7 und das Netz RE7/RB48.

Zur Abdeckung des Verlustes hat der ZV VRR entsprechend dem Wirtschaftsplan im Berichtsjahr T€ 6.138 aus der SPNV-Umlage an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet.

Darüber hinaus ist – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des Zweckverbandes VRR - die Weiterleitung der verbleibenden SPNV-Umlage in Höhe von T€ 9.044 im Jahresabschluss enthalten. Der Gesamtbetrag ist im ZV VRR Faln-EB der Kapitalrücklage zugeführt worden.

Der Zuschuss des Landes NRW zur Beschaffung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 wurde ebenfalls der Kapitalrücklage zugeführt.

Durch die Einlagen in die Kapitalrücklage konnte die Eigenkapitalausstattung des ZV VRR Faln-EB trotz erheblicher Investitionen stabil gehalten werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes so-

wie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgte durch die Märkische Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen. Die Märkische Revision GmbH hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (vgl. Anlage 5 des Jahresabschlusses) erteilt.

Nach § 7 Absatz 1 (d) der Betriebssatzung des ZV VRR FaIn-EB entscheidet die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Darüber hinaus entscheidet die Versammlung gemäß § 7 Absatz 1 (e) über die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 6 Absatz 3 der Betriebssatzung des Z VRR FaIn-EB über die Entlastung der Betriebsleitung.